BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Fachgebiet Forstwesen
2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Beilagen

KOL1-A-0714/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bhko@noel.gv.at
Fax: 02262/9025-29611 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 62) 9025 Durchwahl	Datum
	Susanne Ried	29620	08. April 2020

Betrifft
Information über das Verbot von Brauchtumsfeuer bis 30.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg teilt zur Thematik Brauchtumsfeuer (Osterfeuer, Sonnwendfeuer und Johannesfeuer) mit:

Die "Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien" wurde mit der 26. Verordnung der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 07.04.2020 geändert.

Danach sind nun Osterfeuer, Sonnwendfeuer und Johannesfeuer im Jahr 2020 verboten.

Normalerweise sind für solche Brauchtumsfeuer folgende Ausnahmen im gesamten Landesgebiet zulässig:

> *§1 Z. 2 der Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien lautet:*
>
> *Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:*
> *a) Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag*
> *b) Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember*
> *c) Johannesfeuer am 24. Juni.*

Diese Ausnahmen gelten nun bis 30.06.2020 nicht.

Dies bedeutet, dass solche Feuer, egal ob auf privatem Grund oder öffentlichem Grund, dem Verbot des § 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG unterliegen und ein Zuwiderhandeln gem. § 8 Abs. 1 Z. 2 leg.cit. eine Verwaltungsübertretung bis 3630 Euro darstellt.

Hingewiesen wird darauf, dass gem. § 6 Abs. 2 BLRG **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**, denen der Verdacht eines Verstoßes nach § 3 Abs. 1 zur Kenntnis gelangt, unverzüglich die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen hat.
Weiters besteht gem. § 6 Abs. 1 leg.cit. eine Mitwirkungsverpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Auf die Verbote, die sich aus der Waldbrandverordnung ergeben, wird nochmals hingewiesen. Die Waldbrandverordnung ist Ihnen bereits am 07.04.2020 zugesandt worden und auch auf der Homepage des Landes NÖ abrufbar.

Für die Bezirkshauptfrau
Mag.iur. K r e n h u b e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur